

BEGRÜNDUNG

ZUR 4. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13

DER GEMEINDE SÜDERBRARUP

"GEWERBEGEBIET WESTENSTRASSE "

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL A BEGRÜNDUNG.....	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Geltungsbereich.....	1
1.2 Bestand	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	4
3.1 Art der baulichen Nutzung	4
3.2 Maß der baulichen Nutzung	5
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	5
3.4 Verkehrliche Erschließung	6
3.5 Ver- und Entsorgung.....	6
3.6 Immissionsschutz	7
3.7 Umweltbericht.....	8
3.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	10
3.9 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	10
4 FLÄCHENVERTEILUNG.....	12
5 KOSTEN.....	12
TEIL B UMWELTBERICHT	13
1.1 Beschreibung des Plangebietes.....	13
1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	15
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	15
1.3.1 Fachgesetze	15
1.3.2 Fachplanungen	18
1.3.3 Schutzverordnungen.....	19
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	20
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	20
2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	20
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	22
2.1.3 Schutzgut Fläche	29
2.1.4 Schutzgut Boden	29
2.1.5 Schutzgut Wasser.....	32
2.1.6 Schutzgut Klima/Luft.....	33
2.1.7 Schutzgut Landschaft	34

2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	35
2.1.9	Wechselwirkungen.....	36
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	37
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	37
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	37
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	38
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	38
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe	38
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	38
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN...	39
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	39
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	40
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	42
3.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	43
3.4.1	Knickanlage	43
3.4.2	Klettergehölze.....	44
4	PLANUNGSAALTERNATIVEN	45
4.1	Standortalternativen.....	45
4.2	Planungsalternativen	46
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	46
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	46
5.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	47
5.3	Allgemeine Zusammenfassung.....	47
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	49

Anlagen:

- Schallgutachten für die 4. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup von der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel vom 19.11.2020
- Entwässerungskonzept zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 20.11.2023
- Bestandsplan M. 1:1.500, Planungsbüro Springer, Mai 2021

Teil A Begründung

zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg
- Gewerbegebiet Westenstraße

1 Ausgangssituation

1.1 Geltungsbereich

Das bisher ca. 10,92 ha große Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 liegt im Westen der Ortslage Süderbrarup südlich der Bundesstraße 201. Die Erschließung des Gewerbegebietes ist abgeschlossen und die Grundstücke sind bebaut bzw. werden gewerblich genutzt.

Im Rahmen dieser 4. Änderung sollte der Geltungsbereich um zwei weitere Flächen erweitert werden. Der bisherige Teilbereich 1 mit einer Fläche von ca. 1,0 ha umfasst das Flurstück 96 und liegt östlich der Gewerbestraße südlich einer Gärtnerei. Der bisherige Teilbereich 2 mit einer Fläche von ca. 1,0 ha umfasst Teilflächen des Flurstückes 13 und erweitert das Gewerbegebiet nach Südwesten. Zudem soll mit dem bisherigen Teilbereich 3 eine bislang als Zufahrtsstraße festgesetzte Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet überplant werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Schleswiger Straße (Bundesstraße B 201),
- im Osten durch gewerblich genutzte Bebauung bzw. landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die Westenstraße und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen steht der bisherige Teilbereich 1 absehbar nicht mehr für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung. Daher wäre die Planung der Gemeinde für diesen Bereich nicht umsetzbar, wodurch das Planungserfordernis nicht mehr dargestellt werden kann. Daher hat sich die Gemeinde entschieden, den bisherigen Teilbereich 1 zur Erweiterung des Gewerbegebietes im Nordosten aus der Planung herauszunehmen. Der bisherige Teilbereich 3 erhält im Folgenden die Nr.1, und der Teilbereich 2 behält seine Bezeichnung unverändert weiter.

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Die Flächen im bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 sind bebaut und werden gewerblich genutzt. Im Südosten befindet sich eine Tennisanlage mit 4 Tennisplätzen und einem Vereinsheim sowie südlich davon ein Umspannwerk der Schleswig-Holstein Netz AG. Der Teilbereich 1 umfasst eine wassergebunden befestigte Fläche, die im Norden von einem Gehölzstreifen begrenzt wird. Im Norden und Süden grenzen hier gewerblich genutzte Flächen an. Der Teilbereich 2 im Südwesten des Plangebietes befindet sich ebenfalls als Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Fläche ist im Norden, Osten und Süden von Knicks umgeben. Das Gelände ist relativ eben mit Höhen zwischen 22 m und 23 m über NHN.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan Nr. 13 wurde 1994 rechtskräftig. Über eine 1. Änderung wurde 2007 das Gebiet nach Norden bis an die B 201 erweitert. In einer 2. Änderung wurden 2006 kleinere Anpassungen in Norden des Plangebietes vorgenommen. Eine 3. Änderung (2012) hatte die Erweiterung des Gebietes nach Westen, die Erschließung dieser Erweiterungsflächen mit einer Verkehrsfläche und Anpassungen von Baugrenzen im Zentrum des Gebietes zum Inhalt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup hat am 19.02.2020 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 beschlossen.

Die Planzeichnungen und Begründungen der Ursprungsfassung sowie der 1. bis 3. Änderung behalten vollinhaltlich Gültigkeit, soweit nachfolgend nicht hiervon abgewichen wird.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Der Gemeinde Süderbrarup ist im **Landesentwicklungsplan** (LEP 2021) die Funktion eines Unterzentrums im ländlichen Raum zugeordnet. Weiterhin sind die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie dargestellt. Zudem ist das Gemeindegebiet als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt laut **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarup. Somit ist die Gemeinde als regionaler Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung anzusehen. Zentrale Orte sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden. Weiterhin ist um Süderbrarup ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Im **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes** für den Planungsraum I (2023) ist das Plangebiet weiterhin im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarups dargestellt. Süderbrarup befindet sich zudem innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz umfasst zukünftig nur noch einen Bereich nordwestlich von Süderbrarup. Außerdem ist in dem Entwurf das östlich des Plangebietes vorhandene Umspannwerk dargestellt.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 ist im gültigen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup als Gewerbegebiet dargestellt. Der Teilbereich 2 ist aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird die südliche Erweiterungsfläche (Teilbereich 2) im Wesentlichen als Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO) festgesetzt. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 01.10.2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup, im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Laut **Landschaftsrahmenplan** für den neu gefassten Planungsraum I (2020) befindet sich das Planungsgebiet am Rand eines Trinkwassergewinnungsgebietes, das weite Bereiche des nordwestlichen Gemeindegebietes von Süderbrarup erfasst.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) wird Erweiterungsbereich als Empfehlungsfäche für Naturentwicklung bezeichnet. Für diesen Bereich wird die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsökologischen Verbundlinie entlang eines Grabensystems vorgeschlagen. Als Maßnahmen werden die Sicherung der vorhandenen Strukturen bei der baulichen Erschließung gegen randliche Einflüsse, die Errichtung eines Randstreifens beiderseits des abfließenden Gewässers und die langfristige Erweiterung des Bruchwaldparzelle nach Süden entlang des Gewässers angeregt. Durch den Erhalt eines entsprechenden Randstreifens entlang des Vorfluters werden die Anregungen aus dem Landschaftsplan berücksichtigt.

2 Ziel und Zweck der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet eine 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 11,7 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbrarup entsprechende Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei soll der bestehende Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 10,9 ha um eine Flächen mit einer Größe von ca. 0,8 ha erweitert werden.

Die Gemeinde Süderbrarup möchte in ihrer Funktion als Unterzentrum weitere Gewerbeflächen zur Verfügung stellen. Die Flächen innerhalb der bereits ausgewiesenen Gewerbegebiete sind bereits bebaut. Daher plant die Gemeinde Süderbrarup unmittelbar westlich dieses Bebauungsplanes auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brebel die Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes. Zudem möchte die Gemeinde jedoch auch alle Möglichkeiten der Innenentwicklung ausschöpfen. Daher soll das bestehende Gewerbegebiet 'Westenstraße' um eine Teilfläche erweitert werden.

Die Erweiterungsfläche (Teilbereich 2) beinhaltet eine ca. 0,83 ha große Teilfläche des Flurstückes 13. Dieser Bereich schließt südlich und westlich an bestehende Gewerbegrundstücke an und wird im Süden von der Westenstraße begrenzt. Daher stellt diese Fläche auch eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Gewerbegebietes dar. Auch für diesen Bereich liegt der Gemeinde bereits ein konkretes Nutzungskonzept vor.

Der Teilbereich 1 ist im Bebauungsplan Nr. 13 (3. Änderung) bisher überwiegend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Mit dieser Festsetzung sollte ursprünglich die Erschließung der westlich gelegenen Flächen des Gewerbegebietes gesichert werden. Die Straße wird jedoch nicht mehr benötigt, da die Erschließung im Zusammenhang mit anderen Betriebsflächen gesichert ist. Der Teilbereich wurde im Norden und Süden um die angrenzenden Gewerbegebietsflächen erweitert, um eine zusammenhängende überbaubare Fläche darstellen zu können.

Die Planung entspricht dem in Ziffer 7.1.2 Regionalplan V 2002 dargelegten Grundsätzen, wonach der Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen durch eine entsprechende Flächenvorsorge an geeigneten Standorten in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte und Stadtrandkerne, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion oder ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion) Rechnung zu tragen ist.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.7 des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen vorrangig in den Schwerpunkten (zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen) auszuweisen sind. Von der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass flächensparend gebaut wird und die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde dafür entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um zwei Teilflächen zu erweitern und eine nicht mehr benötigte Verkehrsfläche als Gewerbefläche zu nutzen.

Neben der flächenmäßigen Ausweitung des Gewerbegebietes möchte die Gemeinde die bestehenden Regelungen bezüglich des Immissionsschutzes neu ordnen. Innerhalb des Ursprungsplanes und der drei rechtskräftigen Änderungen bestehen unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die sich u.a. aus den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen (z.B. TA Lärm) zum jeweiligen Planungszeitpunkt ergeben. Diesbezüglich möchte die Gemeinde zukünftig eine einheitliche Grundlage für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der Erweiterungsfläche schaffen.

3 Planinhalt und Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Erweiterungsfläche sowie der Teilbereich 1 werden als Gewerbegebiet entsprechend § 8 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht der angestrebten Nutzung und soll sicherstellen, dass die Gemeinde Süderbrarup auch in Zukunft ihre Funktion als Unterzentrum erfüllen kann.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die zu erwartenden Gewerbesteuererinnahmen liegen im öffentlichen Interesse. Besonders der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen steht für die Gemeinde Süderbrarup dabei im Vordergrund.

Eine Inanspruchnahme der gewerblichen Flächen zur Ansiedlung von reinen Einzelhandels-einrichtungen ist an diesem Standort städtebaulich nicht erwünscht. Die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Waren und Gütern ist außerhalb der geplanten Gewerbegebiete im Gemeindegebiet Süderbrarup möglich.

Daher sind innerhalb der Gewerbegebiete Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig. Art und Umfang der ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind im Textteil des Bauleitplanes durch die Gemeinde Süderbrarup festgelegt und damit abschließend bestimmt worden.

Als Kriterium wurde gewählt, dass Einzelhandelsbetriebe nicht generell zulässig sind. Einzelhandelsbetriebe sind ausnahmsweise bis zu einer Größe von 300 m² Geschossfläche zulässig, soweit sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, wenn der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

Eine Überschreitung der vorgenannten 300 m² Geschossfläche kann darüber hinaus bis zu 1.200 m² Geschossfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Art des Betriebes durch Sortimentsbestandteile, die besonders großvolumig sind, eine Überschreitung erfordert. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils am Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb kann in diesem Fall verzichtet werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die textliche Festsetzung, nach der bei der Ermittlung der Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-vollgeschosse), einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungswände, ganz mitzurechnen sind.

Zur Vermeidung von späteren immissionsschutzrechtlichen Konflikten werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter innerhalb der Erweiterungsflächen ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird innerhalb der Erweiterungsfläche und des Teilbereiches 1 durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die getroffenen Festsetzungen mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 sollen eine möglichst optimale Ausnutzung der Grundstücke sichern. Zudem orientiert sich dieses Nutzungsmaß an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Firsthöhe der Gebäude wird auf max. 11,50 m über dem Erdgeschossfußboden begrenzt, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Übergang zur freien Landschaft zu vermeiden.

Zudem wird festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht höher als 60 cm über der mittleren Höhe des vorhandenen Geländes im Bereich der geplanten Gebäude liegen darf.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Entsprechend der bisherigen Festsetzungen wird auch für den Planbereich eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hiernach sind auch Gebäudelängen über 50 m Länge zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert und soll einen möglichst großen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Diese Festsetzung dient der optimalen Ausnutzung der Gewerbegrundstücke.

Im Teilbereich 1 werden die Baugrenzen im Norden und Süden bis an die bestehenden überbaubaren Flächen erweitert, um eine zusammenhängende baulichen Nutzung der Flächen zu ermöglichen.

Zudem erfolgt die Festsetzung, dass im Gewerbegebiet Lagerplätze zum Abstellen von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Mit dieser Festsetzung soll ebenfalls eine optimale Ausnutzung der Grundstücke gesichert werden. Weiterhin dient die Festsetzung der Klarstellung, dass die beschriebenen Nutzungen auch dann außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, wenn sie der Hauptnutzung zuzuordnen sind.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der beiden Erweiterungsflächen erfolgt jeweils unmittelbar von der Gewerbestraße.

Im Teilbereich 1 wurde im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 eine öffentliche Verkehrsfläche einschließlich einiger Parkplätze festgesetzt, um die Erschließung der damaligen westlichen Erweiterungsflächen zu sichern. Diese Straße wurde nicht hergestellt und wird auch zukünftig nicht benötigt, da die Erschließung der Gewerbefläche über bereits bestehende Betriebsflächen sichergestellt ist. Daher werden die Verkehrsflächen in diesem Bereich zukünftig in Gewerbeflächen umgewandelt.

3.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist vollständig hergestellt und kann bei Bedarf entsprechend ausgebaut werden.

Die Versorgung mit **elektrischer Energie** wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die **Erdgasversorgung** erfolgt durch Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

Die Grundstücke werden über das **Trinkwasserversorgungsnetz** der Gemeinde Süderbrarup versorgt.

Das **Schmutzwasser** wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Bezüglich der Beseitigung des anfallenden **Niederschlagswassers** wurde vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf ein Entwässerungskonzept erstellt. Als RW-Vorflut dient das örtliche Entwässerungssystem im Straßenzug 'Gewerbestraße', welches in das südlich gelegene Rückhaltebecken mündet. Die Nachweisführung bezüglich der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt in Anlehnung an die vorhandene wassertechnische Berechnung zum RHB, die im Rahmen des 'Gewerbegebiet Westenstraße' aufgestellt wurde.

Die Auslegung des Rückhaltebeckens erfolgte seinerzeit auf die Jährigkeit $n=0,5$ [2-jähriges Regenereignis] mittels "Zeitbeiwertverfahren". Im Ergebnis wurde ein bereitzustellendes Rückhaltevolumen von rund 570 m^3 ermittelt.

Das Becken wurde mit einem rechn. Rückhaltevolumen von 1.010 m^3 baulich umgesetzt [rechn. Ansatz: $1,00 \text{ m}$ Einstauhöhe].

Nach aktuellen Berechnungsverfahren und Regendaten nach KOSTRA-DWD 2010 ergibt sich bei gleichem Berechnungsansatz [Fläche = 53.128 m^2 und Jährigkeit = 2] ein bereitzustellendes Volumen von rund 880 m^3 .

Unter Berücksichtigung der aktuell nach DWA-A 117 für die Dimensionierung anzusetzenden Jährigkeit = 5 ergibt sich bei gleichem Flächenansatz [Fläche = 53.128 m^2 und Jährigkeit = 5] ein bereitzustellendes Volumen von rund 1.250 m^3 . Dieses Volumen kann innerhalb des bestehenden Beckens bei einem Einstau von rund $1,24 \text{ m}$ gefahrlos bereitgestellt werden.

Gemäß Erkenntnissen aus vorherigen Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes kann das auf den Plangrundstücken anfallende Niederschlagswasser über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme versickert werden.

Im nachfolgenden Rechengang wird davon ausgegangen, dass 25 % der abflusswirksamen Fläche dem örtlichen RW-Entwässerungssystem zugeführt werden kann und 75 % der abflusswirksamen Fläche auf dem jeweiligen Plangrundstück bewirtschaftet wird.

Unter Berücksichtigung der aktuell nach DWA-A 117 für die Dimensionierung anzusetzenden Jährigkeit = 5 ergibt sich einem Flächenansatz [Fläche = $53.128 + 4.000 \text{ m}^2 = 57.128 \text{ m}^2$ und Jährigkeit = 5] ein bereitzustellendes Volumen von rund 1.370 m^3 .

Dieses Volumen kann innerhalb des bestehenden Beckens bei einem Einstau von rund $1,36 \text{ m}$ gefahrlos bereitgestellt werden.

Die **Abfallbeseitigung** wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Süderbrarup durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

3.6 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde von der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel ein Schallgutachten für das gesamte Plangebiet erstellt, das zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen kommt:

Die Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens ergaben, dass das Gewerbegebiet im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr.13 tagsüber relativ uneingeschränkt genutzt werden kann.

Eine Ausnahme bilden Flächen im nördlichen, östlichen und südöstlichen Bereich. Hier liegen die zulässigen Emissionskontingente mit 57, 55 bzw. 45 dB/m² tags niedriger als im restlichen Bereich mit 60 bzw. 65 dB/m².

Die vorgeschlagene Gliederung des Plangebietes zeigt die Beilage Nr. 4 [des Gutachtens].

Wegen der um 15 dB verminderten nächtlichen Planwerte in der Nachbarschaft wären nachts erhebliche Einschränkungen notwendig.

Da erfahrungsgemäß nachts nur etwa 10 - 20 % der Betriebe arbeiten und der Gleichzeitigkeitsfaktor während der lautesten Nachtstunde nicht immer gegeben ist, wurde nach Rücksprache mit der Auftraggeberin und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flensburg auf eine Festsetzung von Emissionskontingenten für den Beurteilungszeitraum „nachts“ verzichtet.

Hier sind die Geräuschimmissionen der betreffenden Betriebe im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und Überwachungen nach der jeweils gültigen Vorschrift (zz. TA Lärm) zu beurteilen, in der auch Vorbelastungen durch andere Betriebe berücksichtigt werden.

Entsprechend des Vorschlages aus dem Schallgutachten erfolgt innerhalb der Planzeichnung eine Festsetzung von insgesamt 12 Teilflächen mit jeweils zugeordneten maximal zulässigen Emissionskontingenten in dB. Die bisherigen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen werden damit gleichzeitig aufgehoben. Somit schafft die Gemeinde zukünftig eine einheitliche Bewertungsgrundlage für das gesamte Plangebiet.

3.7 Umweltbericht

Zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Wohnungen für Betriebsleiter und -inhaber werden innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Im Zuge der Planung ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden, dessen Ergebnisse für das Gebiet des gesamten Bebauungsplanes Nr. 13 berücksichtigt werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Emissionskontingente sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Der Verlust eines nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks im nördlichen Teilbereich 2 wird im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Der Ausgleichsknick ist entlang der westlichen bzw. nordwestlichen Grenze des Teilbereiches 2 vorgesehen und dient u.a. dem Schutz des westlich gelegenen Vorfluters und der Unterstützung seiner Biotopverbundfunktion. Die zu erhaltenden und die neu anzulegenden Knicks werden mit den Baugrenzen berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Die Planbereichsflächen liegen brach bzw. werden intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Für den schon beplanten Teilbereich 2 wird eine Nutzungsänderung vorgenommen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Gewerbeflächen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Gewerbegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 3.360 m² Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto.

Schutzgut Wasser: Der westlich außerhalb des Teilbereiches 2 verlaufende Vorfluter wird mit einem ca. 18 m breiten Randstreifen zur gewerblichen Bebauung berücksichtigt. Weitere Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Mit der Planung wird der Oberflächenabfluss im Plangebiet erhöht. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Gewerbeflächen versickert bzw. in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken abgeleitet.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der zusätzlichen Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu erhaltende und neu vorgesehene Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den teilweisen Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Teilflächen und die Festsetzung von Fassadenbegrünung gemindert. Entlang der westlichen und nordwestlichen Grenze des Teilbereiches 1 wird zum Schutz der Landschaft außerdem ein neuer Knick angelegt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Ein Knick geht als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft verloren und wird als gesetzlich geschütztes Biotop ausgeglichen. Weitere Kulturgüter oder Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsflächen im Bereich bereits vorhandener Gewerbeflächen und der bisherigen Nutzungen überwiegend als wenig erheblich zu bezeichnen und insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

3.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund von zusätzlichen Versiegelungen ausgelöst wird.

Der Teilbereich 1 ist im gültigen Bebauungsplan als vollversiegelte Verkehrsfläche festgesetzt. Da gegenüber den bisherigen Festsetzungen keine Mehrversiegelung im Teilbereich 1 erfolgt, wird kein weiterer Ausgleich notwendig.

Die GRZ wird für beide Teilbereiche mit 0,8 festgesetzt. Mit der Überbauung des Intensivgrünlandes (Teilbereich 2) sind somit $8.400 \text{ m}^2 \times 0,8 \times 0,5 = 3.360 \text{ m}^2$ **Gesamtausgleich** für die 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 Süderbrarup zu erbringen. Der Ausgleich für die im Plangebiet vorgenommenen Versiegelungen erfolgt über ein Ökokonto der Fa. ecodots GmbH, welches beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.03.097.2022.00 geführt wird.

Im Teilbereich 2 wird ein ca. 52 m langer Knickabschnitt gerodet, um eine zusammenhängende Nutzung der Fläche mit der nördlich angrenzenden Gewerbeflächen zu ermöglichen. Der Knickverlust wird durch eine Knickneuanlage von ca. 123 m Länge entlang der westlichen bzw. nord-westlichen Grenze des Teilbereiches 2 ausgeglichen. Die übrigen Knicks im Plangebiet werden erhalten und mit der gewerblichen Bebauung berücksichtigt.

Die Knickneuanlage im Teilbereich 2 dient als Begrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft und unterstützt gleichzeitig die Biotopverbundfunktion eines westlich außerhalb gelegenen Vorfluters. Entlang des Vorfluters wird ein ca. 18 m breiter Streifen frei von Bebauung gehalten.

Zur Erhaltung eines möglichst natürlichen Wasserhaushaltes sollen 75 % des anfallenden Niederschlagswassers auf den Gewerbestandstücken versickert werden. Zudem sind fensterlose Fassaden je angefangene 40 m² mit einem Klettergehölz zu begrünen. Durch die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen wird unter anderem die Verdunstungsrate im Plangebiet gefördert.

3.9 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Archäologie

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt stimmt der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des

Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Grundwasserschutz

Das überplante Gelände liegt innerhalb eines Bereiches, der in der Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt ist. Siehe hierzu auch: Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein (Stand: Februar 1998). Danach liegt das Plangebiet innerhalb eines Wasserschongebietes der Wassererfassungsanlagen des Wasserwerkes Süderbrarup, das durch die Gemeinde Süderbrarup betrieben wird.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschongebietes ist dem Schutz des Grundwassers im überplanten Bereich ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Im Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes für den Planungsraum I (2023) befindet sich der Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Westenstraße" der Gemeinde Süderbrarup nicht mehr in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Bodenschutz

Allgemein:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.

- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Hinweise:

- Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist - bei einer Menge > 30 m³ bzw. > 1.000 m² - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Da sich die Erweiterungsfläche zu 100 % in der Moorkulisse befindet, sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten:

- Sollte es erforderlich sein, torfhaltigen Oberboden abzuschleppen, ist dieser nach Möglichkeit vor Ort in ähnlichen Bereichen wiedereinzubauen.
- Torfhaltige Böden sind für eine potentielle Zwischenlagerung in Mieten max. 1,5 m hoch zu lagern und gegen Austrocknung zu schützen.
- Das Merkblatt „Verwendung von humusreichen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein ist zu beachten und anzuwenden.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Süderbrarup nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 Flächenverteilung

Die 2 Teilflächen dieser Änderung des Bebauungsplanes umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 10.360 m², die vollständig als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

5 Kosten

Die Gemeinde trägt anteilig die Planungskosten dieses Verfahrens. Hierzu hat die Gemeinde Verträge mit den an der Planung beteiligten Parteien abgeschlossen. Umfangreiche Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich sind nicht erforderlich.

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das bisher ca. 10,92 ha große Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 liegt im Westen der Ortslage Süderbrarup südlich der Bundesstraße 201. Die Erschließung des Gewerbegebietes ist abgeschlossen und die Grundstücke sind bebaut bzw. werden gewerblich genutzt.

Im Rahmen dieser 4. Änderung soll der Geltungsbereich um eine weitere Flächen erweitert werden. Der Teilbereich 2 mit einer Fläche von ca. 0,84 ha umfasst Teilflächen des Flurstückes 13 und erweitert das Gewerbegebiet nach Südwesten. Zudem soll mit dem Teilbereich 1 eine bislang als Zufahrtsstraße festgesetzte Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet überplant werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Schleswiger Straße (Bundesstraße B 201),
- im Osten durch gewerblich genutzte Bebauung bzw. landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die Westenstraße und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.



1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 11,7 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbrarup entsprechende Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei soll der bestehende Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 10,9 ha um eine Fläche mit einer Größe von ca. 0,84 ha erweitert werden.

Die Gemeinde Süderbrarup möchte in ihrer Funktion als Unterzentrum weitere Gewerbeflächen zur Verfügung stellen. Die Flächen innerhalb der bereits ausgewiesenen Gewerbegebiete sind bereits bebaut. Daher plant die Gemeinde Süderbrarup ein größeres Gewerbegebiet unmittelbar westlich dieses Bebauungsplanes auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brebel. Zudem möchte die Gemeinde jedoch auch alle Möglichkeiten der Innenentwicklung ausschöpfen. Dementsprechend soll das bestehende Gewerbegebiet ‚Westenstraße‘ um eine Teilfläche erweitert werden.

Die Erweiterungsfläche beinhaltet eine ca. 0,84 ha große Teilfläche des Flurstückes 13. Dieser Bereich schließt an bestehende Gewerbegrundstücke an und wird im Süden von der Westenstraße begrenzt. Daher stellt diese Fläche auch eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Gewerbegebietes dar. Für diesen Bereich liegt der Gemeinde bereits ein erstes Nutzungskonzept im Zusammenhang mit der nördlich angrenzenden Gewerbefläche vor.

Der Teilbereich 1 ist im Bebauungsplan Nr. 13 (3. Änderung) bisher überwiegend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Mit dieser Festsetzung sollte ursprünglich die Erschließung der westlich gelegenen Flächen des Gewerbegebietes gesichert werden. Die Straße wird jedoch nicht mehr benötigt, da die Erschließung im Zusammenhang mit anderen Betriebsflächen gesichert ist. Der Teilbereich wurde im Norden und Süden um die angrenzenden Gewerbegebietsflächen erweitert, um eine zusammenhängende überbaubare Fläche von ca. 0,2 ha Größe darstellen zu können.

Die Teilbereiche werden entsprechend der umliegenden Nutzung als Gewerbegebiete mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Die Firsthöhe der Gebäude wird auf maximal 11,50 m über der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt.

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 02.02.2022

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 06.12.2022

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Innenministeriums Schleswig-Holstein und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft

Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Der Gemeinde Süderbrarup ist in der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) die Funktion eines Unterzentrums im ländlichen Raum zugeordnet. Weiterhin sind die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie dargestellt. Zudem ist das Gemeindegebiet als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt laut **Regionalplan für den Planungsraum V** (2002) im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarup. Somit ist die Gemeinde als regionaler Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung anzusehen. Weiterhin ist um Süderbrarup ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Im **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes** für den Planungsraum I (2023) ist das Plangebiet weiterhin im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarups dargestellt. Süderbrarup befindet sich zudem innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz umfasst zukünftig nur noch einen Bereich nordwestlich von Süderbrarup. Außerdem ist in dem Entwurf das östlich des Plangebietes vorhandene Umspannwerk dargestellt.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 sowie der Teilbereich 2 sind im gültigen **Flächennutzungsplan** des Amtes Süderbrarup als Gewerbegebiet dargestellt. Der Teilbereich 2 ist aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird die Erweiterungsfläche (Teilbereich 2) im Wesentlichen als Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO) festgesetzt. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 01.10.2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup, im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I** (2020) stellt das Plangebiet in Karte 1 am Rand eines Trinkwassergewinnungsgebietes dar, welches weite Bereiche des nordwestlichen Gemeindegebietes von Süderbrarup erfasst. Karte 2 und 3 enthalten keine besonderen Darstellungen für das Plangebiet.

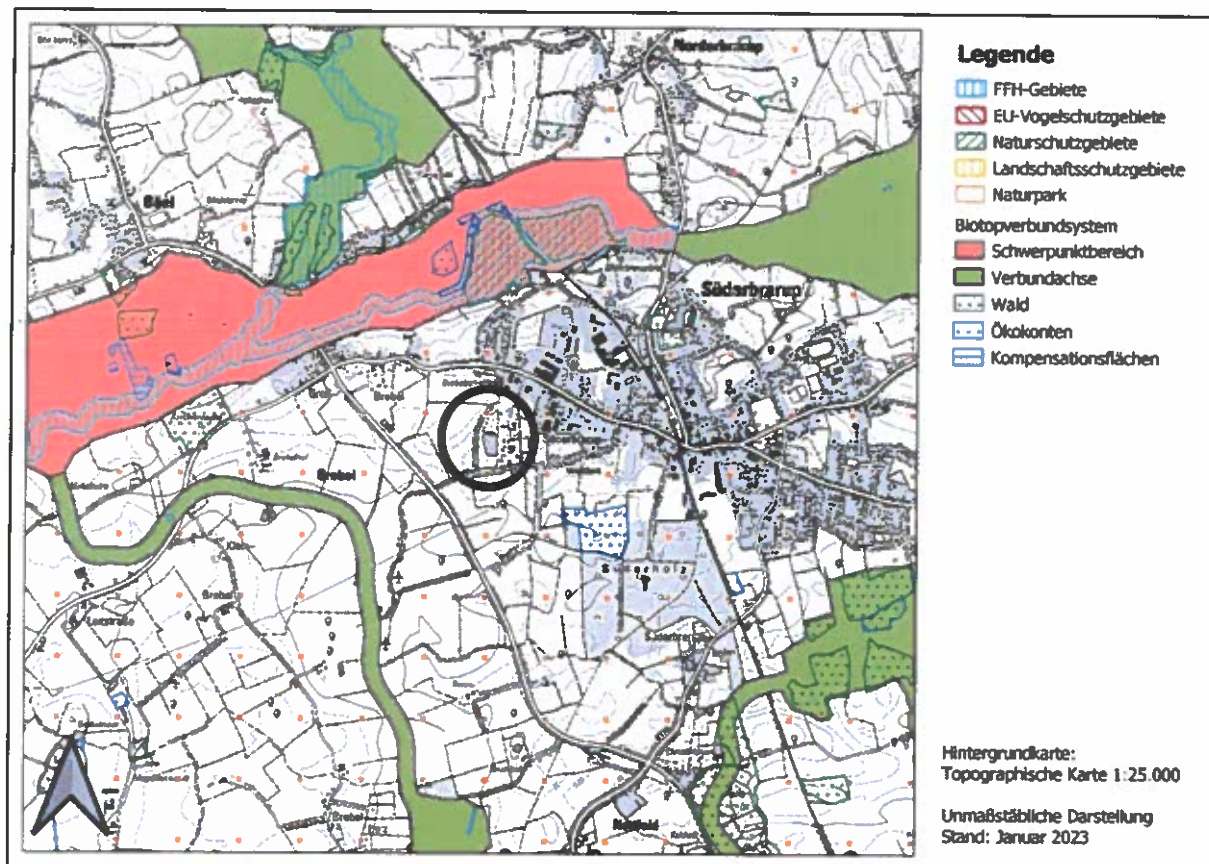
Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) ist der südliche Erweiterungsbereich als Empfehlungsfläche für Naturentwicklung bezeichnet. Für diesen Bereich wird die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsökologischen Verbundlinie entlang eines Grabensystems vorgeschlagen. Als Maßnahmen werden die Sicherung der vorhandenen Strukturen bei der baulichen Erschließung gegen randliche Einflüsse, die Errichtung eines Randstreifens beiderseits des abfließenden Gewässers und die langfristige Erweiterung der Bruchwaldparzelle

nach Süden entlang des Gewässers angeregt. Für den Teilbereich 1 sind keine besonderen Darstellungen enthalten. Durch den Erhalt eines entsprechenden Randstreifens entlang des Vorfluters werden die Anregungen aus dem Landschaftsplan berücksichtigt.

1.3.3 Schutzverordnungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großflächigen Naturparks „Schlei“. Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet und angrenzend dazu nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein grenzen ebenfalls nicht an.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 700 m (FFH-Gebiet 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“). Aufgrund der Entfernung sowie den dazwischenliegenden Nutzungen (bestehende Gewerbe- und Wohnbebauung, Bundesstraße) sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten. Die Lage der Schutzgebiete ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Als **geschützte Biotop** gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gelten die Knicks im Geltungsbereich (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG). Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte nach Bestandsbegehungen durch den Verfasser im März 2020 und Juli 2021 in verbal argumentativer Weise.

Es werden bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, sonstige Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Im Plangebiet sollen weitere Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter werden ausgeschlossen. Die Teilbereiche des Plangebietes sind bereits von vorhandenen Gewerbeflächen umgeben bzw. grenzen an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Bewohnte Einzelhauslagen befinden sich ca. 65 m südöstlich und ca. 90 m südwestlich von Teilbereich 2 bzw. ca. 270 m nordwestlich von Teilbereich 1. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich ca. 270 m östlich von Teilbereich 2 und ca. 240 m nördlich von Teilbereich 1. Im nördlichen Nahbereich verläuft die Bundesstraße 201.

Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wurde im Februar 2020 von der Schallschutz Nord GmbH aus

Langwedel ein Schallgutachten für das Plangebiet erstellt. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

b) Erholung

Die Teilbereiche liegen brach bzw. werden als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Für die Erholungsnutzung weisen die überplanten Flächen bislang keine Bedeutung auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich 2 fortgeführt werden. Der Teilbereich 1 wird ungenutzt bleiben. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Schallimmission betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaft) betrachtet.

Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde im Februar 2020 von der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel ein Schallgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

„Die Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens ergaben, dass das Gewerbegebiet im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr.13 tagsüber relativ uneingeschränkt genutzt werden kann.

Eine Ausnahme bilden Flächen im nördlichen, östlichen und südöstlichen Bereich. Hier liegen die zulässigen Emissionskontingente mit 57, 55 bzw. 45 dB/m² tags niedriger als im restlichen Bereich mit 60 bzw. 65 dB/m².

Die vorgeschlagene Gliederung des Plangebietes zeigt die Beilage Nr. 4 [des Gutachtens]. Wegen der um 15 dB verminderten nächtlichen Planwerte in der Nachbarschaft wären nachts erhebliche Einschränkungen notwendig.

Da erfahrungsgemäß nachts nur etwa 10 - 20 % der Betriebe arbeiten und der Gleichzeitigkeitsfaktor während der lautesten Nachtstunde nicht immer gegeben ist, wurde nach Rücksprache mit der Auftraggeberin und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flensburg auf eine Festsetzung von Emissionskontingenten für den Beurteilungszeitraum „nachts“ verzichtet.

Hier sind die Geräuschimmissionen der betreffenden Betriebe im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und Überwachungen nach der jeweils gültigen Vorschrift (zz. TA Lärm) zu beurteilen, in der auch Vorbelastungen durch andere Betriebe berücksichtigt werden.

Entsprechend des Vorschlages aus dem Schallgutachten erfolgt innerhalb der Planzeichnung eine Festsetzung von insgesamt 12 Teilflächen mit jeweils zugeordneten maximal zulässigen Emissionskontingenten in dB. Die bisherigen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen werden damit gleichzeitig aufgehoben. Somit schafft die Gemeinde zukünftig eine einheitliche Bewertungsgrundlage für das gesamte Plangebiet des B-Planes Nr. 13.

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet überplant und damit auch zukünftig keine Bedeutung für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Süderbrarup aufweisen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind bei Einhaltung der beschriebenen Emissionskontingente mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im März 2020 und Juli 2021 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Arten sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotoptypen des Planbereichs

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2022) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“ gekennzeichnet. Ein Bestandsplan ist im Anhang enthalten.

Artenarmes Grünland (GYy)

Der Teilbereich 2 dient derzeit als Pferdeweide und ist als arten- und strukturarmes Grünland einzuordnen. Auf der Fläche dominiert Weidelgras als Bewuchs. Vereinzelt treten Hahnenfuß, Brennessel und Straußgras auf.

Vegetationsfreie Fläche (SXy)

Der Teilbereich 1 stellt sich im Wesentlichen als vegetationslose und mit Schotter befestigte Fläche dar. Die ursprünglich als Zufahrt vorgesehene Fläche wird derzeit als Stellfläche für parkende Pkw genutzt. Im gültigen Bebauungsplan (3. Änderung B-Plan Nr. 13) ist die Fläche als Verkehrsfläche vorgesehen.

Knicks (HWy, §)

K1: Der Teilbereich 2 wird nach Süden durch einen Knick entlang der Westenstraße begrenzt. Der z.T. stark degradierte Knick ist mit Brombeere, Hasel und Rot-Buche bestockt. Als Überhälter stocken eine Stiel-Eiche (\varnothing = ca. 40 cm), eine Rot-Buche (\varnothing = ca. 60 cm) und ein Wild-Apfel (\varnothing = ca. 30 cm) auf dem Knick.

K2: An der nördlichen Grenze des Teilbereiches 2 verläuft ein weiterer Knick. Dieser ist mit Stiel-Eiche, Schlehe, Hasel und Holunder bestockt. Überhälter sind nicht vorhanden.

K3: Der Teilbereich 1 wird nach Südwesten ebenfalls durch einen Knick begrenzt, der mit heimischen Gehölzen bestockt ist. Der Knickabschnitt wurde mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 13 bereits als zu rodend festgesetzt, sodass kein gesetzlicher Knickschutz mehr vorliegt.

Wall (XAw)

An der nördlichen Grenze des Teilbereiches 1 befindet sich ein ca. 2,0 m hoher Erdwall. Der Erdwall ist ruderal mit Brennessel und Beifuß bewachsen.

Feldgehölz (HGy)

Im Norden von Teilbereich 1 ist ein Gehölzstreifen, u.a. aus Berg-Ahorn und Weiß-Dorn, vorhanden. Die Gehölze wurden im Rahmen des Ursprungsplanes von 1994 gepflanzt. Im gültigen B-Plan (3. Änderung B-Plan Nr. 13) ist die Anpflanzung bereits als Verkehrsfläche überplant und als zu rodend festgesetzt worden.

Pflanzen**Derzeitiger Zustand**

Der Teilbereich 2 ist von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und damit als Pflanzenstandort eingeschränkt. Die Fläche ist insgesamt als artenarm einzustufen. Weniger beeinträchtigte Pflanzenstandorte finden sich entlang der Knicks und Straßenböschungen.

Der Teilbereich 1 weist potentielle Pflanzenstandorte im Bereich des Knicks und der Gehölzanpflanzung auf. Die Gehölzanpflanzung ist jedoch bereits im Zuge der letzten B-Planänderung als Verkehrsfläche überplant worden und somit in ihrer Eignung als Pflanzenlebensraum eingeschränkt.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde im Teilbereich 2 die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Die Knicks im Plangebiet würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Die Gehölze im Teilbereich 1 könnten entsprechend der gültigen Festsetzungen bereits gerodet werden.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung werden große Freiflächen versiegelt und gehen als Pflanzenstandort verloren.

Die Knicks an den Außenrändern der Teilbereiche können weitgehend als geschützte Biotope erhalten werden. Die Baugrenzen werden in entsprechenden Mindestabständen zum Knickfuß festgesetzt, um Beeinträchtigungen der Gehölze durch die baulichen Hauptanlagen zu vermeiden. Im Teilbereich 2 werden die Baugrenzen mind. 8,0 m entfernt vom Knickfuß festgesetzt. Im kleinflächigen Teilbereich 1 wird die Baugrenze an die nördlich und südlich gelegenen Gewerbeflächen angepasst, um eine einheitliche und zusammenhängende Gewerbefläche zu schaffen. Die Baugrenzen berücksichtigen gleichzeitig die Kronentraufbereiche der wenigen vorhandenen Überhälter.

Der Teilbereich 2 soll zukünftig im Zusammenhang mit der nördlich angrenzenden Gewerbefläche genutzt werden. Um unnötige Fahrwege und damit verbundene Störungen des Betriebsablaufes zu vermeiden, wird der Knick im Norden des Teilbereiches 2 auf einer Länge von ca. 52 m gerodet. Dadurch entsteht eine größere, zusammenhängende Gewerbefläche. Der Eingriff in das Knicknetz ist entsprechend den Vorgaben der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ auszugleichen. Die Knickneuanlage erfolgt im Westen bzw. Norden von Teilbereich 2. Der neu herzustellende Knick dient als Abgrenzung der Gewerbefläche zur freien Landschaft und stärkt die Biotopverbundstruktur des Vorfluters und des entlang des Vorfluters entstehenden Randstreifens. Zum neu herzustellen Knick hält die Baugrenze einen Abstand von 8,0 m ein.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut. Durch die Planung gehen Gehölze und eine Grünlandfläche verloren. Ein Knick wird gerodet und innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten (Abfrage März 2020) geben für den Planbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Tierarten.

Im Fokus der Erfassung stand das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Im Zuge der Potentialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen. Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitateignung ebenfalls überprüft. Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potentialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autoökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als durchschnittlich bewertet werden. Der Teilbereich 2 ist als Weidegrünland in intensiver Nutzung und durch menschlichen Einfluss geprägt. Potentielle Lebensräume sind mit den Knicks vorhanden. Im Teilbereich 1 bieten lediglich die vorhandenen Gehölze geeignete Lebensraumstrukturen.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Im Raum Süderbrarup sind in der jüngeren Vergangenheit keine Vorkommen nachgewiesen. Das bekannte Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018), sodass keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten sind.

Konkrete Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen innerhalb des Untersuchungsraumes ebenfalls nicht vor. An der Rot-Buche (Überhälter) auf dem südlichen Knick im Teilbereich 2 ist eine größere Spalte im Stamm vorhanden, die gegebenenfalls Raum für Fledermausquartiere bietet. An den übrigen Überhältern wurden im Zuge der Bestandsaufnahme keine Spechthöhlen, Astlöcher oder Baumspalten festgestellt. Die weiteren Gehölze im Plangebiet bieten aufgrund von Alter und Struktur keine geeigneten Lebensräume für Fledermäuse.

Die stärkeren Überhälter auf den Knicks, die grundsätzlich ein Potential als Fledermaushabitat bieten würden, werden im Zuge der Planung erhalten. Für streng geschützte Fledermäuse ist damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume und der aktuell bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Für Rastvögel sind die kleinflächigen Planflächen unmittelbar angrenzend an bereits gewerblich genutzte Bereiche der Ortschaft Süderbrarup ungeeignet. Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem im Bereich der Gehölze und der Brachfläche erwarten. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard oder Waldohreule innerhalb des Planbereiches ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021)

sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH (2021)	RL BRD (2021)	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle und Star) der gefährdeten Arten stehen (Stand RL 2021). Deutschlandweit gelten Feldsperling, Baumpieper und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Hänfling und Star eingestuft (Stand RL 2021). Generell stellt das zu erwartende Artengefüge jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teilebensräume. Offene Flächen sind potentielle Lebensräume für Fasan, Goldammer und Baumpieper.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes ist eine durchschnittlich arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Vorkommende Brutvögel beschränken sich vor allem auf die vorhandenen Gehölzstrukturen. Hier sind in erster Linie „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Amphibien

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Westlich außerhalb des Teilbereiches 2 verläuft ein naturnaher Vorfluter, der nach Norden hin eine Biotopverbindung zu einem Bruchwald und einem natürlichen Stillgewässer schafft. Der Graben selbst weist aufgrund seiner steilen Böschungen, des teilweise dichten Gehölzbewuchses und der wechselnden Wasserstände keine besondere Eignung als Amphibienlebensraum auf. Der Graben dient jedoch als potentielle Verbundstruktur zu den nördlich gelegenen Laichhabitaten. Der Teilbereich 2 bietet aufgrund seiner bisherigen Nutzung keine essenziellen Landlebensräume für potentielle Amphibien. Mit der Planung wird ein Randstreifen entlang des Vorfluters vorgesehen, sodass seine Funktion als Biotopverbundstruktur gewahrt wird. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber streng geschützten Amphibienarten ist nicht zu erwarten, da keine Oberflächengewässer direkt von der Planung betroffen sind.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gehört der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum bekannten Verbreitungsraum dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze im Planbereich sind für diese Arten ungeeignet, sodass unter Berücksichtigung der bekannten Verbreitungssituation (BfN 2019) ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung des Teilbereiches 2 sowie die umliegende gewerbliche Nutzung. Aufgrund der genannten Nutzungen ist innerhalb des Planbereichs insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der teilweise intensiven Nutzung und der umliegenden gewerblich genutzten Bereiche ist der Planbereich nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet. Potentielle Lebensräume bieten vor allem die vorgefundenen Gehölzstrukturen. Hier sind vor allem Brutvögel der sogenannten „Allerweltsarten“ zu erwarten. Es ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und einer durchschnittlichen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich 2 fortgeführt. Eine Veränderung der Lebensraumeignung erfolgt nicht. Überwiegend sind die vorhandenen Gehölzstrukturen im Teilbereich 1 entsprechend den gültigen Festsetzungen zu roden, sodass Brutvogellebensräume auch bei Nichtdurchführung der Planung verloren gehen könnten. Die vorhandenen Knicks werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben gepflegt und stünden weiterhin als Lebensraum zur Verfügung.

Auswirkungen der Planung

Die Knicks und Gehölzstrukturen im Plangebiet bieten geeignete Lebensräume für heimische und überwiegend ungefährdete Brutvögel. Nicht vermeidbare Gehölzrodungen sind daher in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Die stärkeren Überhälter, die ein grundsätzliches Lebensraumpotential für streng geschützte Fledermäuse bieten, werden im Rahmen der Planung berücksichtigt und erhalten, sodass Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG vermieden werden.

Im Teilbereich 2 wird ein Knick ohne starke Überhälter gerodet. Der Knickausgleich erfolgt an der westlichen Grenze des Teilbereiches, sodass neue Lebensräume im Plangebiet geschaffen werden. Der westlich außerhalb gelegene Vorfluter, der u.a. eine Bedeutung als Biotopverbundstruktur aufweist, wird mit einem nicht überplanten Randstreifen berücksichtigt.

Im Teilbereich 1 kann die Gehölzpflanzung für die vorgesehene durchgängige Gewerbefläche nicht erhalten werden. Die Gehölzpflanzung ist bereits im gültigen B-Plan (3. Änd. B-Plan Nr. 13) als zu rodend festgesetzt worden.

Ausreichend Ausweichlebensräume stehen den Brutvögeln mit den zu erhaltenden und umliegenden Gehölzstrukturen zur Verfügung. Zusätzlich entstehen neue Knickstrukturen im Teilbereich 2, die langfristig ebenfalls Brut- und Nahrungshabitate bieten werden.

Die Auswirkungen der Planung sind mit einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut zu bewerten. Von den Planungen sind Lebensräume heimischer Brutvögel betroffen, die mit einer Bauzeitenregelung berücksichtigt werden. Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Der Planbereich wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt (TB 2). Versiegelungen oder Befestigungen sind abgesehen von Teilbereich 1 nicht vorhanden. Der Teilbereich 1 wurde mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 13 als Verkehrsfläche überplant, da an dieser Stelle eine Zufahrt zu den zurückliegenden Gewerbeflächen vorgesehen war.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde im Teilbereich 2 die bisherige Nutzung als Weidegrünland fortgeführt. Es würde keine landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen werden. Der Teilbereich 1 könnte entsprechend der gültigen Festsetzungen als Zufahrt vollständig versiegelt werden. Zusätzliche Gewerbeflächen müssten an einem alternativen Standort in der Gemeinde entstehen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird die Bebauung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen zulässig. Das Weidegrünland wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Mit dem Teilbereich 1 wird eine bereits für die bauliche Nutzung vorgesehene Fläche überplant. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Planbereich zusätzliche Versiegelungen möglich:

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 10.360 m ²
Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen	ca. 8.400 m ²
Gewinn von Gewerbeflächen	ca. 10.360 m ²

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gegeben und mit einer mittleren Erheblichkeit einzustufen. Dieser Flächenverbrauch ist durch das öffentliche Interesse an neuen Gewerbeflächen begründet und an dieser Stelle nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die Gemeinde Süderbrarup befindet sich in der Jungmoränenlandschaft, die sich während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) durch das Zusammenschieben von Lehm und Mergel entwickelt hat. Durch abfließendes Schmelzwasser im Bereich der heutigen Oxbek-Niederung kam es zu Sandablagerungen am damaligen Gletscherrand. Das geologische Ausgangsmaterial wird dementsprechend für die gesamte bebaute Ortschaft Süderbrarup im Umweltportal SH als glazifluviale Ablagerung (Sand) benannt. Naturräumlich ist Süderbrarup dem Östlichen Hügelland zuzuordnen.

Die Bodenübersichtskarte im Maßstab 1 : 250.000 nennt für den Planbereich Braunerde als vorherrschenden Bodentyp. Als Bodenart ist Sand im Plangebiet zu erwarten.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist abhängig von den anzutreffenden Bodenarten und aufgrund der zu erwartenden sandigen Böden als gering einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist dagegen als hoch einzustufen. Die Böden des Planbereiches sind typisch für die Ortschaft Süderbrarup und großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht bekannt.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Süderbrarup auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände ist in allen Teilbereichen relativ eben. Im Teilbereich 2 liegt die Geländehöhe um 22 m über NHN. Der Teilbereich 1 liegt auf einer Geländehöhe um 29 m über NHN.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Teilbereiche weiter wie bisher genutzt. Weitere Freiflächen in der Gemeinde Süderbrarup werden nicht versiegelt.

Auswirkungen der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die geplante Bebauung weiter auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Unter bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt an diesen Stellen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerrichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste

(ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Da sich die Erweiterungsfläche zu 100 % in der Moorkulisse befindet, sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten:

- Sollte es erforderlich sein, torfhaltigen Oberboden abzuschleppen, ist dieser nach Möglichkeit vor Ort in ähnlichen Bereichen wiedereinzubauen.
- Torfhaltige Böden sind für eine potentielle Zwischenlagerung in Mieten max. 1,5 m hoch zu lagern und gegen Austrocknung zu schützen.
- Das Merkblatt „Verwendung von humusreichen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein ist zu beachten und anzuwenden.

Versiegelungen

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet überplant. Mit der Planung werden Versiegelungen auf den Gewerbegrundstücken (durch Gebäude, Stellplätze u.ä.) ermöglicht. Die GRZ wird für die Gewerbeflächen mit 0,8 (= 80 %) festgesetzt. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von Gewerbeflächen in allen drei Teilbereichen vor. In Klammern sind die möglichen Versiegelungsanteile genannt.

Teilbereich 1	1.960 m ² (80 %)
Teilbereich 2	8.400 m ² (80 %)

Eine Überschreitung der maximal zu überbauenden Grundfläche ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Damit wird für die zwei Teilbereiche eine Gesamtversiegelung von 16.280 m² möglich:

	Gesamtfläche	Versiegelung
Teilbereich 1 (80 %)	1.960 m ²	1.568 m ²
Teilbereich 2 (80 %)	8.400 m ²	6.720 m ²

Der Teilbereich 1 wurde mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 13 bereits als vollversiegelte Verkehrsfläche bzw. als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 überplant. Ausgleichsmaßnahmen für die vorgesehenen Versiegelungen wurden bereits erbracht. Gegenüber den bisherigen Festsetzungen erfolgt an dieser Stelle keine Mehrversiegelung.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung mit einer hohen Erheblichkeit einzustufen. Die Böden werden bislang landwirtschaftlich genutzt bzw. sind wenig genutzt und zählen nicht zu den seltenen Bodenarten. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Der Teilbereich 2 liegt ca. 18 m östlich eines Vorfluters des Wasser- und Bodenverbandes Angelner Auen. Gemäß Satzung des Wasser- und Bodenverbandes sind beidseitig des Gewässers Randstreifen von mindestens 7,0 m Breite frei von Bebauung und Bepflanzungen zu halten.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der sandigen Böden insgesamt als hoch zu bewerten. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würden die bisherigen Nutzung fortgeführt. Es würde zu keiner Erhöhung des Oberflächenabflusses durch großflächige Bodenversiegelungen kommen. Aufgrund der Bodengegebenheiten ist im Plangebiet mit einer hohen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Durch die vorgesehene Planung wird es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen, da bislang unversiegelte Vegetationsflächen großflächig versiegelt werden. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde ein Entwässerungskonzept gem. den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf erstellen lassen.

Erkenntnisse vorheriger Bauvorhaben im B-Plangebiet Nr. 13 weisen darauf hin, dass die Böden versickerungsfähig sind. Anfallendes Niederschlagswasser sollte daher zu ca. 75 % über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf den Plangrundstücken versickert werden. Nicht zu versickerndes Niederschlagswasser wird dem örtlichen Entwässerungssystem und dem südlich gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt.

Für den westlich außerhalb gelegenen Vorfluter wird im Landschaftsplan die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsökologischen Verbundlinie vorgeschlagen. Dafür wird u.a. die Errichtung eines Randstreifens entlang des Gewässers angeregt. Dieser Anregung wird im Bebauungsplan gefolgt. Der Randstreifen wird eine Breite von ca. 18 m aufweisen. Zur Sicherung der naturnahen Struktur wird entlang der westlichen Grenze des Teilbereiches 2 ein Knick parallel zum Vorfluter festgesetzt. Mit der Anlage des Randstreifens werden gleichzeitig die Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes berücksichtigt.

Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen werden teilweise erhalten und fördern als Grünstruktur auch zukünftig die Verdunstung. Zusätzlich werden neue Grünstrukturen (Fassadenbegrünung, Knickneuanlage) geschaffen, die sich ebenfalls positiv auf die Verdunstungsrate auswirken.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der großflächigen Versiegelungen mit einer hohen Erheblichkeit zu bewerten. Eine Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird durch die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken erzielt. Der außerhalb gelegene Vorfluter wird mit einem ausreichenden Randstreifen berücksichtigt.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Süderbrarup herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt bei ca. 7,8 °C. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei ca. 807 mm/Jahr (DWD o.J.).

Der Wind kommt im Jahresverlauf überwiegend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würden die bisherigen Flächennutzungen fortgeführt werden. Vorhandene Vegetationsstrukturen blieben erhalten. Bodenversiegelungen würden nicht vorgenommen. Eine Veränderung des (Klein-)Klimas sowie der Luftqualität würden nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen (Grünland, Knick) und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Durch die neuen Gewerbeflächen werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Teilgebiete werden überwiegend erhalten und sich weiterhin positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität auswirken. Zusätzlich werden mit der Knickneuanlage neue Grünstrukturen geschaffen.

Im Plangebiet werden zusätzlich zu den zu erhaltenden Knickstrukturen an den Außengrenzen des Plangebietes Fassadenbegrünungen festgesetzt. Diese werden sich positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität im Plangebiet auswirken.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und der regulierenden Wirkung des häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Süderbrarup sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft mit geringer Erheblichkeit einzustufen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Süderbrarup ist außerhalb der geschlossenen Ortslage von Süderbraup durch landwirtschaftliche Nutzflächen und zerstreut liegende landwirtschaftliche Betriebe bzw. Einzellagen bewohnter Gebäude geprägt. Knicks bieten landschaftstypische Gehölzstrukturen und strukturieren die überwiegend ackerbaulich geprägte Landschaft. Das Relief ist bewegt. Die Landschaft wird durch die Bundesstraße 201 von Schleswig nach Kappeln sowie die Bahnlinie von Kiel nach Flensburg zerschnitten.

Die Teilbereiche des Plangebietes sind durch die umliegenden bebauten Gewerbeflächen und die Erschließungsstraße bereits vorbelastet. Die Gewerbeflächen existieren an dieser Stelle z.T. bereits seit 1994, sodass das Gebiet inzwischen gut durchgrünt ist. Nach Westen wird der gewerblich genutzte Bereich durch Knicks, den Vorfluter und seinen grabenbegleitenden Gehölzbewuchs sowie eine kleinere Bruchwaldfläche zur freien Landschaft hin begrenzt.

Der Teilbereich 1 ist direkt von der Gewerbestraße aus einsehbar. Ansonsten ist der Teilbereich von bereits gewerblich genutzten Flächen umgeben. Es sind Gehölze am Rand der Fläche vorhanden. Der Teilbereich 2 liegt gegenüber den angrenzenden Straßen in einer Senke und ist aufgrund der lückigen Gehölzstrukturen an der südlichen und östlichen Grenze des Teilbereiches 2 deutlich von der Westen- und der Gewerbestraße aus einsehbar. Prägende Gehölze sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist aufgrund der derzeitigen Nutzungen bislang keine Bedeutung für die Erholungsnutzung im Gemeindegebiet auf. Regionale Wander- oder Radwege verlaufen nicht entlang der unmittelbar an die vorhandenen Gewerbegebiete grenzenden Planflächen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die in der Bauleitplanung vorgesehene Entwicklung würden die Planflächen voraussichtlich weiter wie bisher genutzt werden. Die Knicks und Gehölzstrukturen blieben an ihren Standort erhalten und würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Das Landschafts- und Ortsbild würde nicht verändert werden.

Auswirkungen der Planung

Die neu entstehenden, gewerblich genutzten Gebäude werden insbesondere im Teilbereich 2 zu einer Veränderung des Landschaftsbildes am westlichen Ortsrand von Süderbrarup führen. Das Landschaftsbild ist im Südwesten Süderbrarups bereits durch eine gewerbliche Nutzung und entsprechende Gebäude vorbelastet. Eine Minderung erfolgt außerdem durch die geringe Größe der Planflächen sowie die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 11,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe. Die Festsetzung der Gebäudehöhe erfolgt entsprechend der Festsetzungen der umliegenden Gewerbeflächen.

Der Teilbereich 1 soll in die flächenhafte gewerbliche Nutzung mit einbezogen werden. Da der kleinflächige Teilbereich bereits vollständig von Gewerbeflächen umgeben ist, sind keine konkreten Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind größtenteils bereits mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 13 als zu rodend festgesetzt worden.

Der Teilbereich 2 ist bislang weniger eingebunden. Zum Schutz des Landschaftsbildes werden die vorhandenen Gehölzstrukturen überwiegend erhalten. Zusätzlich ist eine Knickneuanlage an der westlichen Grenze des Teilbereiches 2 vorgesehen. Diese dient u.a. als naturnahe Abgrenzung der Baufläche zur freien Landschaft hin. Im Norden wird ein Knick gerodet, um eine Nutzung mit der angrenzenden Gewerbefläche zu ermöglichen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Knickverlust an dieser Stelle nicht zu erwarten.

Als zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind neue Grünstrukturen im Bereich der Gewerbeflächen geplant. So sind fensterlose Fassaden ab einer Fläche von 40 m² zu begrünen.

Die Erholungsnutzung wird durch die vorgesehene Planung nicht verändert.

Im Zuge der Planung sind durch neue gewerblich genutzte Gebäude Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft und das Ortsbild von Süderbrarup zu erwarten. Diese werden durch die getroffenen Festsetzungen, durch den Erhalt von Grünstrukturen und durch die vorgesehenen Neuanpflanzungen gemindert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Planbereich gemäß der Stellungnahme des ALSH vom 16.04.2020 nicht bekannt. Die zwei Teilflächen sind innerhalb eines archäologischen Interessengebietes gelegen. Die vorhandenen Knicks gelten als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Sie sind außerdem als Biotope durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und bei Eingriffen entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ auszugleichen.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Die Knicks werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Planung kann ein Knick als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft nicht erhalten werden. Er wird entsprechend seines Status als geschütztes Biotop ausgeglichen. Weitere Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei der Umsetzung der Planung wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

Mit der Planung sind für das Schutzgut Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit verbunden, da nicht alle Knicks als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten werden können.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange					Mensch			
A	B	Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Tiere + Pflanzen			•	•	•	•	•	•	•	•
Fläche		•		•	•	•	•	-	-	-
Boden		•	•		•	•	•	•	•	•
Wasser		•	•	•		•	•	•	•	•
Klima/Luft		•	•	•			-	•	•	•
Landschaft		•	•	-	-	-		•	•	•
Kulturgüter		•	-	-	-	-	•		•	•
Wohnen		•	-	•	•	•	•	•		•
Erholung		•	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein

anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Hinsichtlich möglicher Schallemissionen werden die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens berücksichtigt, sodass nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Weitere erheblich erhöhte Emissionen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem in die gemeindliche Kläranlage abgeleitet. Die Müllentsorgung wird im Auftrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft von privaten Unternehmen durchgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird verwiesen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen am südwestlichen Rand von Süderbrarup versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. Westlich des Gewerbegebietes, welches abgesehen von den Erweiterungsflächen der vorliegenden 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 bereits vollständig ausgenutzt ist, ist auf bislang als Acker genutzten Flächen die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes vorgesehen. Kumulative Wirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Berücksichtigung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Weiterhin erfolgt in der Ortschaft Süderbrarup an verschiedenen Stellen die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen bzw. die Überplanung von bereits bebauten Flächen. Von kumulativen Wirkungen ist aufgrund der Vorbelastungen, der meist kleinräumigen Planbereiche sowie der Entfernungen nicht auszugehen.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und den Erhalt der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde der Teilbereich 2 weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks würden als geschützte Biotope an ihrem Standort erhalten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt werden. Potentielle Lebensräume von heimischen Brutvögeln gingen nicht verloren.

Im Teilbereich 1 könnte entsprechend den gültigen Festsetzungen eine vollversiegelte Verkehrsfläche hergestellt werden. Die vorhandenen Gehölze würden in diesem Fall gerodet werden und gingen als potentieller Lebensraum verloren.

Mit der Planung wird den vorhandenen Gewerbebetrieben eine räumliche und betriebliche Erweiterungsmöglichkeit geboten. Zudem soll ein Lückenschluss zwischen den Gewerbeflächen erfolgen. Ohne die Planung fehlen den vorhandenen Gewerbebetrieben die Entwicklungsmöglichkeiten, sodass ein langfristiger und wirtschaftlicher Erhalt am Standort Süderbrarup nicht gewährleistet werden kann. In der Gemeinde Süderbrarup sind außerdem keine Gewerbeflächen mehr verfügbar, sodass zur (kurzfristigen) Deckung der Nachfrage eine gewerbliche Bebauung und Entwicklung Süderbrarups an anderer Stelle erfolgen müsste. Auch an einem

anderen Standort würde die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen zu Bodenversiegelungen und Veränderungen des Landschaftsbildes führen.

3 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelungen von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderungen des Landschaftsbildes auslösen. Zudem sind Beeinträchtigungen der geschützten Knicks zu erwarten. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im Zuge dieses Planverfahrens wurde im Februar 2020 ein schalltechnisches Gutachten durch die Schallschutz Nord GmbH erstellt. Bei Einhaltung der im schalltechnischen Gutachten vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontinente werden Emissionen soweit vermieden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ein Großteil der Knicks wird an den Außengrenzen der Teilbereiche als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG erhalten und entsprechend berücksichtigt. Entlang der zu erhaltenden und der neu anzulegenden Knicks werden mit den Baugrenzen die notwendigen Mindestabstände eingehalten. Zusätzlich wird eine textliche Festsetzung im Text „Teil B“ aufgenommen, wonach die Errichtung von Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig ist.

Notwendige Gehölz- und Knickrodungen sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber potentiell vorkommenden heimischen Brutvögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und der damit geplanten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - § 41a BNatSchG - sollten Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke installiert werden, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Der Teilbereich 1 ist bereits als Verkehrsfläche überplant (3. Änd. B-Plan Nr. 13).

Schutzgut Boden

- Die als neue Gewerbeflächen vorgesehenen Flächen sind als Grünland in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bzw. befestigt angelegt.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelungen werden über ein Ökoko-Konto erbracht.

Schutzgut Wasser

- Versickerung von ca. 75 % des anfallenden Niederschlagswassers auf den Gewerbeflächen.
- Schaffung neuer Grünstrukturen zur Erhöhung der Verdunstung.
- Erhalt eines Randstreifens zum westlich des Gewerbegebietes verlaufenden Vorfluters.

Schutzgut Klima/Luft

- Schaffung neuer Grünstrukturen zur Verbesserung der Luftqualität.
- Teilweiser Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen.

Schutzgut Landschaft

- Teilweiser Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.
- Anlage eines neuen Knicks an der westlichen Grenze von Teilbereich 2.
- Die Erholungsnutzung wird nicht verändert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Knicks (§)

Der Teilbereich 2 soll künftig zusammenhängend mit dem nördlich angrenzenden Gewerbegrundstück zu bewirtschaften sein, daher kann der Knick an der nördlichen Grenze von Teilbereich 2 (K2) nicht erhalten werden. Der Knick wird außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet und entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen.

Insgesamt werden ca. 52 m Knick gerodet, wodurch ein Ausgleich von ca. 104 m Knick notwendig wird. Der Knickausgleich erfolgt durch eine Knickneuanlage an der westlichen bzw. nordwestlichen Grenze des Teilbereiches 2. Hier können ca. 123 m neuer Knick angelegt werden. Die Knickneuanlage dient nicht nur als Biotopausgleich, sondern bietet auch eine naturnahe Abgrenzung zur freien Landschaft und zur Biotopverbundstruktur entlang des außerhalb gelegenen Vorfluters.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Plangebiet keine seltenen Böden vor. Der Runderlass unterscheidet bei den Kompensationsmaßnahmen für die Neuversiegelungen von Bodenfläche hinsichtlich der Bedeutung der überplanten Flächen für den Naturschutz.

Das intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünland des Teilbereiches 1 ist mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche erfolgt daher im Verhältnis 1 : 0,5.

Der Teilbereich 2 ist im gültigen Bebauungsplan als vollversiegelte Verkehrsfläche festgesetzt. Da gegenüber den bisherigen Festsetzungen keine Mehrversiegelung im Teilbereich 2 erfolgt, wird kein weiterer Ausgleich notwendig.

Die GRZ wird im Plangebiet mit 0,8 festgesetzt. Damit wird für die zwei Teilbereiche eine Gesamtversiegelung von 8.288 m² möglich:

	<u>Gesamtfläche</u>	<u>Versiegelung</u>
Teilbereich 1 (80 %)	1.960 m ²	1.568 m ²
Teilbereich 2 (80 %)	8.400 m ²	6.720 m ²

Mit der Überbauung des Intensivgrünlandes (Teilbereich 2) sind 8.400 m² x 0,8 x 0,5 = **3.360 m² Gesamtausgleich** für die 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 Süderbrarup zu erbringen.

Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen im Plangebiet erfolgt über ein Ökokonto (siehe Kap. 3.4.2).

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die neu entstehenden Gewerbegebietsflächen insbesondere im Teilbereich 2 wird eine Veränderung des Landschaftsbildes am südwestlichen Rand der Ortschaft Süderbrarup vorgenommen. Diese werden durch den Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen gemindert.

An der westlichen Grenze des Teilbereich 2 wird mit der als Ausgleich vorgesehenen Knickneuanlage zusätzlich eine natürliche Abgrenzung zur freien Landschaft hin erfolgen.

Im Text „Teil B“ wird zur Eingrünung der neuen Gewerbeflächen außerdem die Festsetzung aufgenommen, dass fensterlose Gebäudefassaden je angefangene 40 m² mit einem Klettergehölz zu begrünen sind. Die vorgesehene Pflanzmaßnahme wird im nachfolgenden Kapitel 3.4 beschrieben.

Neben einer mindernden Wirkung für das Landschaftsbild bringen die Pflanzmaßnahmen positive Effekte für die Verdunstung, die Luftqualität sowie das Kleinklima mit sich. Zudem entstehen neue Lebensräume für Insekten sowie heimische Brutvögel.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 4.1 Für die Bepflanzung dürfen nur heimische, bodenständige Laubgehölze verwendet werden.
- 4.2 Die im Plan bezeichneten neu aufzusetzenden Knicks sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (3 Pflanzen je m, versetzt) zu bepflanzen. Hierbei sind Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch, Sträucher als verpflanzte Sträucher 3-4 triebig, 60-100 cm hoch zu verwenden.
- 4.3 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als ‚zu erhaltend‘ festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Pflegemaßnahmen an den Knicks sind im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- 4.4 Fensterlose Fassaden sind je angefangene 40 m² mit einem Klettergehölz zu begrünen.
- 4.5 Auf den Baugrundstücken ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig.
- 4.6 75 % des auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke anfallenden Niederschlagswassers ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben oder -schächte) auf den Baugrundstücken zu versickern.

Auf der Planzeichnung (Teil A) sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Festsetzung der zu erhaltenden Knicks.
- Darstellung des zu entfallenden Knicks.
- Festsetzung der neu herzustellenden Knicks.

3.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

3.4.1 Knickanlage

Entlang der nordwestlichen und westlichen Grenze des Teilbereiches 2 wird ein neuer Knick mit einer Gesamtlänge von ca. 123 m angelegt. Der Erdwall des Knicks wird mit einer Höhe von ca. 1,3 m und einer Fußbreite von ca. 3,0 m aufgesetzt. Auf der Wallkrone wird eine Pflanzmulde hergerichtet. Für die Bepflanzung werden heimische, standortgerechte Gehölze verwendet. Bei den nachfolgenden Aufzählungen handelt es sich um Auswahllisten.

Gehölze I. und II. Ordnung: Heister, 2x verpflanzt, 80-100 cm

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm

Pflanzdichte: 3 Pflanzen pro m, in zwei Reihen mit Abstand von ca. 0,8 m der Reihen untereinander, stets Pflanzung von Gruppen gleichartiger Gehölze (mit ca. 3-5 Einzelpflanzen)

Gehölze I. und II. Ordnung:

Feld-Ahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Rot-Buche	-	<i>Fagus sylvatica</i>
Stiel-Eiche	-	<i>Quercus robur</i>
Vogelbeere	-	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogel-Kirsche	-	<i>Prunus avium</i>
Wild-Apfel	-	<i>Malus sylvestris</i>

Sträucher:

Frühe Traubenkirsche	-	<i>Prunus padus</i>
Gemeiner Schneeball	-	<i>Viburnum opulus</i>
Haselnuss	-	<i>Corylus avellana</i>
Hunds-Rose	-	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	-	<i>Salix aurita</i>
Pfaffenhütchen	-	<i>Euonymus europaeus</i>
Sal-Weide	-	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	-	<i>Sambucus nigra</i>
Weiß-Dorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>

Der neu angelegte Knick wird gegen Wildschäden gesichert und auf Dauer erhalten. Er gilt als geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG und als Ausgleichsmaßnahme für die Rodung eines Knicks sowie als Minderungsmaßnahme für die Eingriffe in das Landschaftsbild.

Bei einem Absterben von mehr als 20 % der Gehölze werden entsprechende Arten nachgepflanzt. Die gesetzliche Knickpflege ist auf Dauer zu gewährleisten.

Aus dem Ökokonto wird eine tatsächliche Fläche von 2.806 m² als Ausgleich für die Eingriffe im Rahmen der 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup beansprucht. Dieser reduzierte Flächenausgleich ergibt sich zum einen aus dem Ausgangszustand des Ökokontos. Insbesondere die vormals intensiv als Acker genutzten Flächenteile (regelmäßiger Bodenbruch, Ausfuhr von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) wiesen ein besonders hohes ökologisches Aufwertungspotential auf. Die Wertigkeit der Ökokontofläche steigt zudem zusätzlich durch die Entwicklung eines extensiv gepflegten, artenreichen Grünlandes z.T. mittels Regiosaat sowie die durchgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität für heimische Tierarten wie z.B. Amphibien und Brutvögel aber auch Insekten oder Kleinsäuger. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und stehen zur Verfügung. Weiterhin befindet sich die Ökokontofläche nahe des Schwerpunktbereiches „Loiter/Füsingener Au mit Randbereichen“ des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, welches durch das Ökokonto in einer agrarwirtschaftlich geprägten Landschaft flächenmäßig vergrößert und verstärkt wird.

Vor diesem Hintergrund der erhöhten naturschutzfachlichen Wertigkeit der Ökokontofläche wird der flächenmäßig notwendige Ausgleich von 3.360 m² auf eine tatsächliche Ausgleichsfläche von 2.806 m² reduziert.

3.4.3 Klettergehölze

Fensterlose Fassaden werden je 40 m² Wandfläche mit einem Selbstklimmer, Ranker oder Schlinger begrünt. Die Begrünung der Fassaden wirkt sich in vielerlei Hinsicht positiv auf Belange des Artenschutzes und des Ortsbildes aus:

- Verbesserung der Einbindung der Baukörper in das Landschaftsbild,
- Schaffung von Lebensräumen für Vögel und Insekten,
- Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse im bebauten Gebiet durch eine Verringerung der Abstrahlungsfläche und eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit,
- Verbesserung der Lufthygiene,
- Schutz der Fassade vor Witterungseinflüssen.

Für die Bepflanzung der Fassaden können folgende Kletterpflanzen Verwendung finden (Auswahl). Ausgewählt wurden hier vor allem selbstklimmende Arten, die größere Höhen und Flächen bedecken können und keine baulichen Kletterhilfen benötigen.

Efeu	-	<i>Hedera helix</i>	NOW
Kletter-Hortensie	-	<i>Hydrangea petiolaris</i>	NOW
Selbstklimmender Wilder Wein	-	<i>Parthenocissus tricuspidata</i> , <i>Veitchii</i>	OSW

N = Nordseite; O = Ostseite; S = Südseite; W = Westseite

4 Planungsalternativen

4.1 Standortalternativen

Mit dem Ursprungsplan (B-Plan Nr. 13) von 1994 wurden am südwestlichen Ortsrand von Süderbrarup bereits die ersten Gewerbeflächen ausgewiesen. Das Gewerbegebiet wurde seitdem stetig erweitert bzw. an veränderte Nutzungsanforderungen angepasst. Mit der vorliegenden Planung wird das Gewerbegebiet um eine Freifläche (Teilbereich 2) ergänzt die sich im

engen räumlichen Bezug zu den bestehenden Gewerbeflächen befindet. Mit dem Teilbereich 2 soll konkret die nördlich angrenzende Gewerbefläche erweitert werden.

Für den Teilbereich 1 wird lediglich eine Nutzungsänderung vorgenommen. Die Fläche ist aktuell als Verkehrsfläche festgesetzt. Da die bislang vorgesehene Zufahrt an dieser Stelle nicht mehr benötigt wird, möchte die Gemeinde für diesen Teilbereich die Festsetzungen an die angrenzenden Flächen anpassen und ebenfalls eine gewerbliche Nutzung ermöglichen.

Standortalternativen ergeben sich aufgrund der zuvor genannten Aspekte für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nicht. Weitere Freiflächen, die als Erweiterungsflächen dienen könnten, sind angrenzend an das Gewerbegebiet des B-Planes Nr. 13 nicht vorhanden.

4.2 Planungsalternativen

Die in der 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 dargestellte Umsetzung berücksichtigt weitestgehend die geschützten Knicks, die sich an den Außengrenzen der Teilbereiche befinden. Die vorgesehene Knickrodung im Teilbereich 2 dient der Schaffung einer größeren zusammenhängenden Gewerbefläche, für die eine gemeinsame Nutzung vorgesehen ist. Ein Erhalt des Knicks an dieser Stelle würde mit dem Verlust von Gewerbefläche einhergehen und zusätzliche Transportfahrten über die östlich verlaufende Gewerbestraße verursachen. Der Knickverlust wird innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Die Knickneuanlage schafft eine sinnvolle und naturnahe Abgrenzung der Gewerbeflächen zur freien Landschaft und unterstützt die Funktion des Biotopverbundes entlang des außerhalb gelegenen Vorfluters.

Weitere Planungsalternativen ergeben sich für das Plangebiet nicht.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung sowie der Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse des Schallgutachtens der Schallschutz Nord GmbH ausgewertet und in die Prüfung einbezogen. Hinsichtlich der Regenwasserbeseitigung wurde durch das Ing.-Büro Haase+Reimer zudem eine Bewertung nach A-RW 1 vorgenommen und im Zuge der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup ermöglicht die gewerbliche Entwicklung auf einer bislang unbebauten Fläche im Südwesten der Ortschaft angrenzend an bereits gewerblich genutzte Bereiche. Zusätzlich wird für eine zweite Teilfläche die bestehende Festsetzung einer Verkehrsfläche zu Gewerbefläche geändert. Die GRZ wird

für alle Teilbereiche auf 0,8 und die Firsthöhe der neu entstehenden Gebäude wird auf max. 11,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe festgesetzt.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Wohnungen für Betriebsleiter und -inhaber werden innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Im Zuge der Planung ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden, dessen Ergebnisse für das Gebiet des gesamten Bebauungsplanes Nr. 13 berücksichtigt werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Emissionskontingente sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Der Verlust eines nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks im nördlichen Teilbereich 2 wird im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Der Ausgleichsknick ist entlang der westlichen bzw. nordwestlichen Grenze des Teilbereiches 2 vorgesehen und dient u.a. dem Schutz des westlich gelegenen Vorfluters und der Unterstützung seiner Biotopverbundfunktion. Die zu erhaltenden und die neu anzulegenden Knicks werden mit den Baugrenzen berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Die Planbereichsflächen liegen brach bzw. werden intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Für den schon beplanten Teilbereich 1 wird eine Nutzungsänderung vorgenommen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Gewerbeflächen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Gewerbegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 3.360 m² Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich für die im Plangebiet vorgenommenen Versiegelungen erfolgt über ein Ökokonto der Fa. ecodots GmbH, welches beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.03.097.2022.00 geführt wird.

Schutzgut Wasser: Der westlich außerhalb des Teilbereiches 2 verlaufende Vorfluter wird mit einem ca. 18 m breiten Randstreifen zur gewerblichen Bebauung berücksichtigt. Weitere Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Mit der Planung wird der Oberflächenabfluss im Plangebiet erhöht. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Gewerbeflächen versickert bzw. in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken abgeleitet.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der zusätzlichen Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu erhaltende und neu vorgesehene Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den teilweisen Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Teilflächen und die Festsetzung von Fassadenbegrünung gemindert. Entlang der westlichen und nordwestlichen Grenze des Teilbereiches 1 wird zum Schutz der Landschaft außerdem ein neuer Knick angelegt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Ein Knick geht als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft verloren und wird als gesetzlich geschütztes Biotop ausgeglichen. Weitere Kulturgüter oder Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsflächen im Bereich bereits vorhandener Gewerbeflächen und der bisherigen Nutzungen überwiegend als wenig erheblich zu bezeichnen und insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

6 Literatur- und Quellenangaben

BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.

BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 02.02.2023].

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 16.06.2022].

DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.

GEMEINDE SÜDERBRARUP: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.

URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 22.11.2022].

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.

KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.

- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LLUR (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.1. Stand April 2022.
- LLUR (2020): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 23.03.2020.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 16.11.2022].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum V. Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- SCHALLSCHUTZ NORD GmbH (2020): Schallgutachten für die 4. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 13 „Gewerbegebiet Westenstraße“ in Süderbrarup. Langwedel. Februar 2020.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S.2240).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 207).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 05.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 607).
- Landesbauordnung (LBO): Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. 2021 S. 1422).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert 02.02.2022 (GVOBl. 2022 S. 91).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 562).
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Süderbrarup am 15.10.2024 gebilligt.

Süderbrarup, den 13. Mai 2025


Bürgermeister

